

Satzung des Turngau Rhein-Westerwald e.V.

Verein für Turnen, Gymnastik, Freizeit- und Gesundheitssport

Beschlossen auf dem Gauturntag am 07.Februar 2004 in Selbach/Wissen

§ 1 Name und Sitz des Turngaues

1. Der Verband führt den Namen „Turngau Rhein-Westerwald e.V.
– Verband für Turnen, Gymnastik, Freizeit und Gesundheitssport“.
2. Der Turngau ist die Gemeinschaft aller Turn- und Sportvereine der vier Turnkreise: Altenkirchen, Neuwied, Oberwesterwald, Unterwesterwald (sie liegen im Bereich der politischen Kreise Altenkirchen, Neuwied, Westerwald), die ordentliches Mitglied eines Turnverbandes und des Deutschen Turner-Bundes sind.
3. Der Turngau Rhein-Westerwald (TGRW) ist ein eigenständiger Turngau in einem Turnverband in Rheinland-Pfalz und im Deutschen Turner-Bund (DTB).
4. Der TGRW hat seinen Sitz in Montabaur
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der TGRW pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen. Er ist die Fachorganisation in dem Gebiet der vorgenannten Turnkreise für die von ihm vertretenen Sportarten und für das vielseitige allgemeine Turnen als Freizeit- und Gesundheitssport. Er pflegt darüber hinaus vielgestaltige, kulturelle Aktivitäten. Im Übrigen bekennt sich der Turngau zu den in der Satzung des DTB aufgeführten Ziele und Aufgaben.
2. Der TGRW betreut entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer.
In diesem Zusammenhang fördert der TGRW Entwicklungen in Turnen und Sport, Gymnastik und Tanz im Sinne von neuen Spiel- und Bewegungsformen mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert.
3. In seinen Fachgebieten betreibt der TGRW humanen Leistungssport und Spitzensport, den er als Mittel zur Persönlichkeitsbildung und als Erlebenswert bejaht und nach Kräften fördert.
4. Der TGRW sieht es als eine vorrangige Aufgabe an, Turnen und Gymnastik zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Zu den Aufgaben des TGRW gehören insbesondere die Aus- und Fortbildung sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms.
5. Der TGRW stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Die Gemeinnützigkeit

1. Der TGRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der TGRW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des TRGW dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des TGRW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder (Vereine) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TGRW.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des TGRW sind alle Vereine in den Turnkreisen Altenkirchen, Neuwied, Oberwesterwald und Unterwesterwald, die derzeit beim Turnverband Mittelrhein e.V. Mitglied sind sowie Ehrenmitglieder des Turngaues
2. Alle Turn- und Sportvereine, die diese Satzung anerkennen, sind ordentliche Mitglieder im TGRW.
3. Den Erwerb der Mitgliedschaft im TGRW erhalten die Vereine durch die Aufnahme im zuständigen Turnverband.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Durch die Aufnahme in den TGRW erhält jeder Verein das Recht, seine Mitglieder an Lehrgängen, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen des TGRW teilnehmen zu lassen.
2. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
3. Mit der Anmeldung unterwirft sich jeder Verein den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes im BGB.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Turngau kann nur schriftlich unter Vorlage eines Vereinsbeschlusses zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss mindestens ein Vierteljahr vorher erfolgen. Alle Verbindlichkeiten sind bis zum rechtsgültigen Austritt zu erfüllen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im TGRW wird von den Zuweisungen des zuständigen Turnverbandes finanziert, der die Beiträge von den Mitgliedsvereinen des TGRW erhebt und an den TGRW weiterleitet.
2. Sonderbeiträge oder Umlagen können im Bedarfsfall von dem Gauturntag (Mitgliederversammlung) festgelegt und verabschiedet werden. Jährlich wiederkehrende Sonderbeiträge oder Umlagen (Gauumlage) werden im Einzugsverfahren erhoben.
3. Die Turnkreise verwalten die ihnen zugeteilten und selbst erwirtschafteten Mittel in eigener Verantwortung. Diesbezüglich haftet der Gauvorstand nicht.

§ 8 Maßregelungen

1. Gegen Vereine, deren Vereinsmitglieder oder Funktionäre im Turngau, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes oder der Fachausschüsse verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen vom Vorstand festgesetzt werden:
 - a) Verweis,
 - b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Lehrgängen, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen des Turngaues.
2. Gegen die Festlegung der Maßregelung kann, innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe, Widerspruch beim nächsten Gauturntag (Mitgliederversammlung) eingelegt werden.

§ 9 Organe

Organe des TGRW sind:

- der Gauturntag
- der Vorstand
- der Turnrat.

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 10 Die Turngaujugend

1. Die Turngaujugend (TGJ) ist die Jugendorganisation des TGRW.
2. Die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und ihre gewählten Vertreter/innen bilden die TGJ.
3. Die TGJ gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des TGRW stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten.
4. Die TGJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des TGRW und der ihr zufließenden Mittel.
5. Die in der Jugendordnung genannten Gremien entscheiden eigenständig für ihren Altersbereich in der überfachlichen Jugendarbeit.
6. Sie entsendet zwei Vertreter in den Gauvorstand.

§ 11 Der Gauturntag (Mitgliederversammlung)

1. Der Gauturntag (Mitgliederversammlung) ist das höchste Entscheidungsorgan des Turngau- es. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Vertreter der Turnvereine und Turnabteilungen,
 - b) die Mitglieder des Turnrates (Vorstand und Fachausschüsse),
 - c) die Ehrenmitglieder des TGRW.
2. Der Gauturntag (Mitgliederversammlung) tritt alle zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal des Jahres, zusammen. Außerordentliche Gauturntage (Mitgliederversammlungen) können vom Vorstand einberufen werden. Ein außerordentlicher Gauturntag (Mitgliederversammlung) muss durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Vereine bzw. Vereinsabteilungen oder die Mehrheit des Vorstandes es unter Angabe von Gründen schriftlich bei der oder dem 1. Vorsitzenden des TGRW beantragen.
3. Der Vorstand gibt Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Gauturntag (Mitgliederversammlung) in dem amtlichen Organ des Turnverbandes (TIRP) an die Vereine bekannt.
4. Der Gauturntag (Mitgliederversammlung) tagt öffentlich, wenn er es nicht anders beschließt. Für die Beratung gilt die vom Gauvorstand festgelegte Geschäftsordnung.
5. Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens eine Woche vor dem Gauturntag (Mitgliederversammlung) bei der oder dem 1. Vorsitzenden des Turngau- es einzureichen. Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, sind nur zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.
6. Jeder ordnungsgemäß einberufenen Gauturntag (Mitgliederversammlung) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Zum Gauturntag (Mitgliederversammlung) entsendet jeder Verein für je 50 angefangene der beim Turnverband gemeldeten Mitglieder über 18 Jahren einen Vertreter. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Mitgliederbestandserhebung des Verbandes. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Jede bzw. jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
8. Aufgaben des Gauturntages (Mitgliederversammlung) sind:
 - a) Richtlinien der Arbeit im Turngau Rhein-Westerwald festzulegen,
 - b) die Berichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
 - c) den Vorstand entlasten,
 - d) den Vorstand und zwei Kassenprüfer mit einem Ersatzkassenprüfer zu wählen. Letztere dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - e) Die Satzung zu ändern,
 - f) über Anträge abzustimmen,
 - g) besondere Ehrungen vorzunehmen,
 - h) die Übereinstimmung der Ordnung der Turngaujugend mit dieser Satzung festzustellen

9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten
10. Dem Antrag eines Delegierten auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
11. Über den Gauturntag (Mitgliederversammlung) ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der /dem 1. Vorsitzenden mit unterzeichnet werden muss.

§ 12 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der Ressortleiter Finanzen/Geschäftsführung, sowie der Ressortleiter Wettkampfsport (Oberturnwart). Sie vertreten den TGRW gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum TGRW wird der/die 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in): Ressortleiter Veranstaltungen, Lehrgänge
 - c) dem/der Ressortleiter/in Finanzen und Geschäftsführung
 - d) der Ressortleiterin Frauen, Gesundheit- und Freizeitsport
 - e) dem/der Ressortleiter/in Wettkampfsport
 - f) dem/der Ressortleiter/in Öffentlichkeitsarbeit
 - g)h) zwei Vertreter/innen der Turnerjugend
 - i)j)k)l) Die vier gewählten Turnkreisvorsitzenden oder ein Vertreter aus dem Vorstand des jeweiligen Turnkreises.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören die Personen unter a),b),c),e) an. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Vorstand wird vom Gauturntag (Mitgliederversammlung), die Jugendvertretung vom Jugendturntag, auf zwei Jahre gewählt. Die Jugendvertretung muss durch den Gauturntag (Mitgliederversammlung) bestätigt werden. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Mitglieder i) – l) werden von den entsprechenden Kreisturntagen gewählt.
6. Die/der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, kann es durch den Vorstand für die restliche Amtszeit kommissarisch ersetzt werden; bei der Jugendvertretung wird dies durch die Jugendordnung geregelt.
8. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

Er muss zusammentreten, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich bei der/dem 1. Vorsitzenden beantragen. Die Einladung soll in der Regel 10 Tage vorher schriftlich ergehen.
9. Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrung der in dieser Satzung festgelegten Ziele.

Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse durch. Er erledigt alle Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, führt und verwaltet die Kasse und das Vermögen des Turngaues.

§ 13 Kassenprüfung

1. Der Gauturntag (Mitgliederversammlung) wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die kein Amt im TGRW oder in einem der vier Turnkreise haben dürfen. Diese haben am Ende eines jeden Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Geschäftsführung des TGRW sowie die Kassenbücher und Belege zu prüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
2. Die Wiederwahl der Kassenprüfer wird auf eine Person beschränkt.

§ 14 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus:
 - dem Turngauvorstand gem. § 12 Nr. 2
 - den Fachausschussvorsitzenden
2. Aufgaben des Turnrates:
 - Planung der Wettkämpfe des Gau
 - Planung der Lehrgänge des Gau
 - Verteilung der Zuschüsse (Geräte, Gauumlage)
 - Koordination
 - Erfahrungsaustausch
 - Weiterentwicklung
3. Der Turnrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
4. Der Turnrat wird von der/dem Ressortleiter/in Wettkampfsport und der Ressortleiterin Frauen, Gesundheits- und Freizeitsport im gegenseitigen Einverständnis geleitet.

§ 15 Fachausschüsse

1. In folgenden Ressorts sind Fachausschüsse, in denen der/die Ressortleiter/in der/die Teamvorsitzende ist, zu bilden:
 - Wettkampfsport:
 - Gerätturnen weiblich mit Fachwart/in Gerätturnen weiblich
Fachwart/in Kampfrichter weiblich
 - Gerätturnen männlich mit Fachwart/in Gerätturnen männlich
Fachwart/in Kampfrichter männlich
 - Rhythmische Sportgymnastik mit Fachwartin RSG
 - Rhönrad mit Fachwart/in Rhönradturnen
 - Turnspiele mit den entsprechenden Fachwartinnen/Fachwarten
 - Freizeitsport:
 - Aktiventurnen mit Fachwart/in Aktiventurnen (GauAltersturnwart)
2. Weitere erforderliche Fachausschüsse kann der Vorstand bilden und Personen dazu berufen.
3. Zusatz: In jedem Fachausschuss sind mindestens der/die Fachwartin und der/die Kampfrichterwart/in bzw. Schiedsrichterwart/in vertreten. Die weitere Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung der Fachausschüsse regelt der/die Ressortleiter/in.
4. Aufgaben der Fachausschüsse: Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben wie z. B. Vorbereiten und Durchführung von Turnfesten, Turnieren, Wettkämpfer, Info- Tagungen, Lehrgängen, Kursen usw..
5. Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes lt. BGB, sowie der/die Ressortleiter/in Öffentlichkeitsarbeit können an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 16 Ordnungen

Der Turngauvorstand kann sich Ordnungen für die Geschäftsabläufe geben, so z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur nach satzungsgemäßer Einladung und nach vorheriger Information der betreffenden Änderungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 18 Auflösung des Turngau Rhein-Westerwald e.V.

1. Die Auflösung des TGRW e.V. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedsvereine schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten aus allen Mitgliedsvereinen anwesend ist.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als zwei Drittel aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen.
Diese ist dann beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des TGRW e.V. beschließen.
5. Bei Auflösen des TGRW e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Turnverband zu, dem der TGRW e.V. angehört, mit der Zweckbestimmung, es nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Turnens im ehemaligen Gebiet des TGRW e.V. zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten und Wille zur Eintragung in das Vereinsregister

"Vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Turngau Rhein-Westerwald am 07. Februar 2004 in 57537 Selbach/Wissen beschlossen. Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung vom 08. November 1970 mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur in Kraft."